



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1398/2003
Datum des Entscheids:	24. September 2003
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Führerausweisentzug – andere Gründe Tatmehrheit, Zusatzmassnahme
verwendete Erlasse:	Art. 36 Abs. 4 SVG Art. 90 Ziffer 2 SVG Art. 68 StGB

Zusammenfassung:

Die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch den Richter in einem ordentlichen Strafprozess ist für die Administrativbehörde bindend, wenn kein klarer Anhaltspunkt besteht, dass die Tatsachenfeststellung unrichtig war (E. 3)

Entzugsdauer bei Tatmehrheit; Zusatzmassnahme, wenn die zu beurteilenden Handlungen noch vor Erlass einer früheren Entzugsverfügung begangen wurden (E. 5).

Zumessungsregeln, wenn für die Zusatzmassnahme eine Mindestentzugsdauer zu berücksichtigen ist (E. 8).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 11. April 2003 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten den Führerausweis für die Dauer von fünf Monaten mit Wirkung ab 10. Juni 2003.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Der Rekurrent ist seit dem 1. Oktober 1965 im Besitz des Führerausweises der Kategorie B (Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t) mit Berechtigungen. Am 12. April 1997, etwa 15.20 Uhr, lenkte er den Personenwagen ZH ... auf der Bernerstrasse Nord in Zürich und überschritt dabei die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 33 km/h. Auf Grund dieses Vorfalls entzog ihm die Rekursgegnerin mit Verfügung vom 19. Oktober 1998 den Führerausweis für die Dauer eines Monats mit Wirkung ab 26. Oktober 1998. Diese Verfügung ist rechtskräftig.
- b) Die Dörflistrasse in Zürich verläuft bogenförmig von Süden nach Norden. In der südwestlichen Ecke der Verzweigung mit der Schwamendingerstrasse befindet sich die so genannte «Dörfli-Garage» (Schwamendingerstrasse 46). Gemäss einem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 11. Januar 2000 sei die auf dieser Verzweigung befindliche Verkehrsregelanlage am 31. Dezember 1999, etwa 11.10 Uhr, auf Grün geschaltet



gewesen und habe den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen der Schwamendingerstrasse freigegeben. Von Schwamendingen her kommend, sei ein Motorfahrzeug der Stadtpolizei Zürich in Richtung Oerlikon unterwegs gewesen. Als es die Verzweigung befahren habe, habe der Rekurrent den Personenwagen ZH ... brüsk und zügig vom Vorplatz der «Dörfli-Garage» auf die Verzweigung hinaus gelenkt. Der das Motorfahrzeug lenkende Polizist habe eine Kollision nur durch eine Vollbremsung verhindern können.

- c) Am 6. Dezember 2000, etwa 22.35 Uhr, lenkte der Rekurrent auf der Stöckenackerstrasse in Zürich den Personenwagen ZH Dabei überschritt er die signalisierte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 29 km/h. Gestützt auf diesen Vorfall entzog die Rekursgegnerin dem Rekurrenten mit Verfügung vom 28. Februar 2001 den Führerausweis für die Dauer von zwei Monaten mit Wirkung ab 3. April 2001. In der Begründung wurde insbesondere festgehalten, die administrativrechtliche Erledigung des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 bleibe vorbehalten und sei abhängig vom Ausgang des Strafverfahrens. Diese Verfügung ist rechtskräftig.
- d) Mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 12. Dezember 2001 wurde der Rekurrent (unter anderem) auf Grund des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 der groben Verkehrsregelverletzung durch Nichtgewähren des Vortritts (Art. 90 Ziffer 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SVG, in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962, VRV) und des Nichttragens von Sicherheitsgurten (Art. 3a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 96 VRV) sowie gestützt auf den Vorfall vom 6. Dezember 2000 der groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Art. 90 Ziffer 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV) schuldig gesprochen. Hierfür wurde er mit drei Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von sieben Tagen erstandener Untersuchungshaft, sowie einer Busse von Fr. 300 bestraft, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. April 1998; der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde, bedingt bei einer Probezeit von drei Jahren, aufgeschoben. Mit rechtskräftigem Urteil vom 15. November 2002 hiess das Obergericht des Kantons Aargau die dagegen erhobene Berufung des Rekurrenten teilweise gut. Hinsichtlich des Nichttragens der Sicherheitsgurte wurde das Verfahren infolge Verjährung eingestellt und die Busse statt auf Fr. 300 neu auf Fr. 150 festgesetzt; im Übrigen wurde die Berufung des Rekurrenten abgewiesen und der Schuldspruch des Bezirksgerichts bestätigt.

Gestützt auf diesen Sachverhalt warf die Rekursgegnerin dem Rekurrenten vor, am 31. Dezember 1999 Verkehrsregeln grob verletzt zu haben, indem er beim Verlassen einer Ausfahrt den Vortritt nicht gewährt habe. Ein späterer Vorfall sei administrativrechtlich mit Verfügung vom 28. Februar 2001 erledigt worden. In analoger Anwendung von Art. 68 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sei hinsichtlich des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 eine Zusatzmassnahme anzuordnen. Mit Verfügung vom 19. Oktober 1998 sei dem Rekurrenten der Führerausweis für die Dauer von einem Monat mit Wirkung vom 26. Oktober bis 25. November 1998 entzogen worden. Der Vorfall vom 31. Dezember 1999 habe sich innerhalb von zwei Jahren seit dem Ablauf des letzten Führerausweisentzugs ereignet. Die Festsetzung der Entzugsdauer habe demnach nach Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG zu erfolgen.



- B. Gegen die Verfügung vom 11. April 2003 wurde mit Eingabe vom 9. Mai 2003 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Eventualiter sei ein Augenschein vorzunehmen; unter Kostenfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- C./D. (Prozessuales)
- E. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG kann der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet hat; in leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wurde der Verkehr in schwerer Weise gefährdet, ist der Entzug des Führerausweises zwingend (Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG).
- b) Nach Art. 36 Abs. 4 SVG darf der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt. Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 VRV).
2. Der Rekurrent macht in der Rekursschrift vom 9. Mai 2003 im Wesentlichen geltend, die angefochtene Verfügung beruhe auf dem Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. November 2002. Er habe im Strafverfahren wiederholt den Antrag gestellt, «vor Ort einen Augenschein vorzunehmen bzw. entsprechende Zeugen zu befragen». Die Gerichte seien jedoch auf sein Begehren «ohne Begründung nicht eingetreten». Beim Urteil des Obergerichts handle es sich folglich um einen Fehlentscheid.
- 3.a) Nach der Rechtsprechung kann die für den Führerausweisentzug zuständige Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise von den tatsächlichen Feststellungen in einem rechtskräftigen Strafurteil abweichen. Die Verwaltungsbehörde muss sich insbesondere an die im Strafurteil festgestellten Tatsachen halten, wenn das Urteil in einem ordentlichen Strafprozess, d. h. in einer öffentlichen Verhandlung mit Anhörung der Belastungs- und Entlastungszeugen, ergangen ist. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn sich klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellungen ergeben; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbstständige Beweiserhebungen durchzuführen. Hinsichtlich der Rechtsanwendung ist die Verwaltungsbehörde an die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes durch das Strafurteil gebunden, sofern diese sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde (BGE 125 II 402 ff., 119 Ib 158 ff.).
- b) Die Einwände des Rekurrenten sind nicht stichhaltig. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. November 2002 wurde er unter anderem wegen des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 nach Durchführung eines ordentlichen Strafprozesses rechtskräftig bestraft. Die Voraussetzungen, die ein Abweichen von der gerichtlichen Beurteilung möglich machen würden, sind nicht erfüllt. Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die dem Obergericht unbekannt gewesen wären und die es nicht beachtet hätte. Ebenso



wenig liegen neue Beweismittel oder eine zu beanstandende Beweiswürdigung vor. Der Rekurrent war mit Verfügung der Rekursgegnerin vom 28. Februar 2001 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Entscheid über den Führerausweisentzug hinsichtlich des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt. Es sind keine Umstände ersichtlich, auf Grund deren der Rekurrent hätte darauf vertrauen dürfen, dass die Verwaltungsbehörde nach Abschluss des Strafverfahrens den Sachverhalt erneut prüfen und ein weiteres Beweisverfahren durchführen würde. Vorliegend ist somit sowohl hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen als auch der rechtlichen Würdigung auf das überzeugende Strafurteil abzustellen; der Antrag auf Durchführung eines Augenscheines ist abzuweisen.

- 4.a) Wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, gefährdet in schwerer Weise den Verkehr im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV). Die beiden Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes stimmen inhaltlich überein (BGE 120 Ib 285 ff.).
- b) Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. November 2002 wurde der Rekurrent unter anderem der groben Verkehrsregelverletzung durch Nichtgewähren des Vortritts im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig gesprochen und hierfür bestraft. Demnach ist rechtsgenügend erstellt, dass er die genannten Verkehrsregeln grob verletzte, indem er am 31. Dezember 1999 in Zürich vom Vorplatz der an der Verzweigung Dörfli-/Schwamendingerstrasse gelegenen «Dörfli-Garage» auf die Schwamendingerstrasse hinausfuhr, um in die Dörflistrasse abzuzweigen. Infolge fehlender Aufmerksamkeit bemerkte er ein entgegenkommendes, vortrittsberechtigtes Polizeifahrzeug zu spät; der das Motorfahrzeug lenkende Polizeibeamte konnte eine Kollision lediglich durch eine bruske Vollbremsung vermeiden. Durch die Missachtung des Vortrittsrechts schuf der Rekurrent eine konkrete Gefährdung (zumindest) für sich und die Insassen des Polizeifahrzeuges; dabei handelte er grobfahrlässig. Dem Rekurrenten ist mithin der Führerausweis gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG zwingend zu entziehen.
- 5.a) Nach Art. 17 Abs. 1 SVG ist die Dauer des Führerausweisentzugs nach den Umständen festzusetzen. Grundsätzlich beträgt sie mindestens einen Monat (lit. a). Die Entzugsdauer beträgt jedoch mindestens sechs Monate, wenn dem Führer der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zweier Jahre seit Ablauf des letzten Entzugs begangen hat (lit. c). Die Entzugsdauer richtet sich sodann vorab nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund des Betroffenen als Motorfahrzeuglenker sowie nach der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen (Art. 33 Abs. 2 VZV). Alle Umstände sind dabei gesamthaft zu würdigen, und es ist im Einzelfall die Entzugsdauer so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am wirkungsvollsten erreicht wird. Den kantonalen Behörden steht bei der Bemessung der Entzugsdauer ein weiterer Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Februar 2003, Nr. 6A.97/2002).
- b) Gemäss der Rechtsprechung ist bei der Bestimmung der Dauer von Führerausweisentzügen zu Warnungszwecken Art. 68 StGB analog anzuwenden, wenn durch eine Handlung mehrere Entzugsgründe gesetzt bzw. durch mehrere Handlungen mehrere



Entzugsgründe verwirklicht wurden oder wenn die zu beurteilenden Handlungen noch vor Erlass einer früheren Entzugsverfügung begangen wurden. Hat die Behörde eine Handlung zu beurteilen, die vor Erlass einer früheren Administrativmassnahme (rechtskräftige frühere Verurteilung) begangen wurde, so ist in Anwendung von Art. 68 Ziffer 2 StGB eine Zusatzmassnahme dafür auszusprechen; der Täter soll durch die Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht besser gestellt werden. Bei der Berechnung der Zusatzmassnahme darf der bereits beurteilte Vorfall nicht wieder aufgegriffen werden; dies würde gegen die Rechtskraft des ergangenen Urteils verstossen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2002, Nr. 6A.97/2001, E. 4a; BGE 129 IV 113 ff., 124 II 39 ff., 120 Ib 54 ff.).

- c) Bei der Bemessung der Zusatzmassnahme ist vorerst für den ersten (zeitlich älteren) Vorfall allein festzulegen, welche Entzugsdauer angemessen wäre. Das weitere Vorgehen bestimmt sich danach, welcher der beiden Vorfälle schwerer wiegt. Erweist sich der bereits beurteilte zweite (zeitlich jüngere) Vorfall als der schwerere, ist gemäss Art. 68 Ziffer 1 StGB zu bestimmen, welche Erhöhung der (verwirkten) Entzugsdauer dem ersten Vorfall gerecht wird; diese Differenz ergibt die angemessene Dauer der Zusatzmassnahme. Ist die für den ersten Vorfall (hypothetisch) in Betracht fallende Massnahme die strengere, gilt das Gleiche analog. Demnach ist zu prüfen, um wie viel kürzer die (verwirkte) Entzugsdauer für den zweiten Vorfall in Anwendung von Art. 68 Ziffer 1 StGB ausgefallen wäre, und diese Differenz ist von der für den ersten Vorfall für sich allein in Betracht zu ziehenden Entzugsdauer in Abzug zu bringen, um die zu verhängende Zusatzentzugsdauer zu erhalten (BGE 120 Ib 57 f. E. 2b).
6. Zu beurteilen ist vorliegend der Vorfall vom 31. Dezember 1999. Gestützt auf den Vorfall vom 6. Dezember 2000 entzog die Rekursgegnerin dem Rekurrenten mit rechtskräftiger Verfügung vom 28. Februar 2001 den Führerausweis für die Dauer von zwei Monaten. Demnach ist für den Vorfall vom 31. Dezember 1999 eine Zusatzmassnahme in Anwendung von Art. 68 Ziffer 2 StGB anzuordnen.
- 7.a) Das Verschulden des Rekurrenten anlässlich des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 wiegt schwer. Das Obergericht des Kantons Aargau führte im Urteil vom 15. November 2002 aus, die Bestimmungen über den Vortritt seien fundamental wichtige Regeln für die Sicherheit im Strassenverkehr. Deren Missachtung berge eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit in sich und wiege daher objektiv schwer. Dem Rekurrenten könne zwar kein Vorsatz nachgewiesen werden, jedoch liege Fahrlässigkeit vor, da er sich keinesfalls auf das Handzeichen eines Dritten hätte verlassen und losfahren dürfen, ohne sich selbst zu versichern, ob sich ihm von rechts nicht noch ein weiteres Fahrzeug nähere. Indem er dem Gegenverkehr zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe, habe er eine konkrete Gefährdung der Insassen des vortrittsberechtigten Polizeifahrzeugs geschaffen. Sein Verhalten sei demnach als grobfahrlässig einzustufen. Dieser Beurteilung bleibt nichts hinzuzufügen.
- b) Der automobilistische Leumund des Rekurrenten ist getrübt. Mit Verfügung vom 19. Oktober 1998 entzog ihm die Rekursgegnerin den Führerausweis für einen Monat mit Wirkung ab 26. Oktober bis 25. November 1998. Demnach setzte er mit dem Vorfall vom 31. Dezember 1999 innerhalb der zweijährigen Frist seit Ablauf des letzten Entzugs einen zwingenden Entzugsgrund im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG. Seit Ende 1999 ist er nicht mehr berufstätig; die Anerkennung einer massnahmemildernden



- beruflichen Massnahmeempfindlichkeit kommt folglich zum Vornherein nicht in Betracht.
- c) Damit ergibt sich, dass bei alleiniger Beurteilung des Vorfalls vom 31. Dezember 1999 von einer Mindestentzugsdauer von sechs Monaten auszugehen wäre (Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG). Einzig das Verschulden fiel massnahmeschärfend ins Gewicht. Eine über das gesetzliche Minimum hinaus gehende Entzugsdauer wäre demnach nicht zu beanstanden.
- 8.a) Das Obergericht des Kantons Aargau qualifizierte die Vorfälle vom 31. Dezember 1999 und 6. Dezember 2000 als grobe Verkehrsregelverletzungen im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG. Diese Bestimmung droht Gefängnis oder Busse an, womit es sich beim Straftatbestand von Art. 90 Ziffer 2 SVG um ein Vergehen handelt (vgl. Art. 9 StGB). Insoweit unterscheiden sich die beiden Vorfälle nicht. Wie in Erwägung 7 hiervor dargelegt, wäre der ältere Vorfall, für sich allein betrachtet, mit einem Führerausweisentzug von (mindestens) sechs Monaten zu ahnden gewesen, während der jüngere mit einem Entzug von zwei Monaten geahndet wurde. Der Vorfall vom 31. Dezember 1999 ist folglich insoweit schwerer wiegend.
- b) Wären die beiden Vorfälle in administrativrechtlicher Hinsicht gleichzeitig beurteilt worden, wäre, ausgehend von einer Entzugsdauer von sechs Monaten für den älteren Vorfall, eine Erhöhung derselben auf (mindestens) sieben Monate gerechtfertigt gewesen. Bringt man von dieser Entzugsdauer die bereits verwirkten zwei Monate in Abzug, ergibt sich als Differenz eine Zusatzmassnahme von fünf Monaten.
9. In Würdigung der massgebenden Umstände ergibt sich, dass der Vorfall vom 31. Dezember 1999 eine Entzugsdauer von fünf Monaten im Sinne einer Zusatzmassnahme zur rechtskräftigen Verfügung der Rekursgegnerin vom 28. Februar 2001 rechtfertigt. Diese Zusatzmassnahme ist zwar angesichts der Schwere des Verschuldens und der fehlenden beruflichen Massnahmeempfindlichkeit als sehr milde Massnahme zu bezeichnen. Sie lässt sich aber noch rechtfertigen in der Erwartung, dass sich der Rekurrent künftig an die Verkehrsvorschriften hält. Die angefochtene Verfügung ist somit recht- und verhältnismässig.
10. (Unentgeltliche Rechtspflege)
11. Der Rekurs (ist) daher abzuweisen. ...